

Satzung

Sportverein 1946 Königheim e. V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein 1946 Königheim e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Sportverein 1946 Königheim e.V.“ Die Vereinsfarben sind schwarz-grün-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports zur körperlichen Eräftigung sowie zur Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder.
Erreicht wird dies durch das Abhalten regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowohl im Leistungs- als auch im Freizeit- und Breitensport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im:

- Badischen Sportbund e.V.
- Badischen Fußballverband e.V.
- Badischen Turnerbund e.V.
- Main – Neckar – Turngau e.V.

Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung werden vom Verein als rechtsverbindlich anerkannt.

Der Verein wie auch die einzelnen Mitglieder unterwerfen sich der Rechtssprechung der Fachverbände und ermächtigen diese Befugnisse an die übergeordneten Verbände zu übertragen.



§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Sport- bzw. Trainingsbetrieb teilnehmen, sie unterscheiden sich in Kinder/Jugendliche und Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Bei Kindern/Jugendlichen, beschränkt Geschäftsfähigen sowie Geschäftsunfähigen, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsgewalt

- Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss in schriftlicher Form bei einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt erfolgt zum Ende des Jahres, in welchem die Erklärung dem Vorstand vorliegt.

Der Verein behält sich das Recht vor, noch ausstehende Beiträge einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Haftungsgründe aus der ehemaligen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ein Antrag auf Ausschluss kann in schriftlicher Form von jedem Mitglied gestellt werden.



Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss des Vorstandes schriftlich anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief innerhalb zwei Wochen bei einem Mitglied aus dem Vorstand sein. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde wird in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und eine Entscheidung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Die Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Weg zu den öffentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ordnungsgewalt

Der Vorstand ist berechtigt gegen Mitglieder des Vereins disziplinarische Strafen zu verhängen, wenn die unter dem Punkt „Ausschluss aus dem Verein“ genannte Gründe vorliegen ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive sowie passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Es wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie an den festgesetzten Trainings- und Übungsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen des jeweiligen Verantwortlichen Folge leistet.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einem gegen sich eingeleitetes Verfahren vor dem satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen.

§ 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- freiwilligen Spenden
- sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt, diese sind jährlich von den Mitgliedern zu entrichten.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben
- Aufwendungen im Sinne des § 3



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin muss zusammen mit der Tagesordnung 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Gemeinde Königheim bekannt gegeben werden.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind solche, welche ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können.
10. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.



§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung/Ergänzung der Vereinssatzung
- Auflösung/Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/-vorständen
- Beschlussfassung über Beschwerden und Vereinsausschlüsse
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) der Vorstand Sport
- b) der Vorstand Finanzen
- c) der Vorstand Sportheim und Bau
- d) der Vorstand Veranstaltungen

Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 7.500,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 7.500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern nach § 13
- b) Schriftführer/in

der Vorstand wird ergänzt durch:

- dem/der Jugendleiter/in
- die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sportarten und deren Vertreter
- 3 Vertreter/innen im Bereich Finanzen



- Stellvertreter/in Sportheim und Bau
 - Stellvertreter/in Veranstaltung
 - 4 Vertreter/innen für den Bereich Veranstaltungen
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 3. Wählbar in den Gesamtvorstand (§ 14) sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In den Vorstand (§ 13) ab dem 18. Lebensjahr.
 4. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 7. Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die



Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten können bei Bedarf in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

§ 16 Vereinsjugend

Alle Mitglieder welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bilden die Vereinsjugend. Sie gibt sich eine Jugendordnung, welche der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung, § 14 Abs. (8)
- Aufwandsvergütungen
- etc.

§ 19 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.



§ 20 Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen, Turnräumen und in den Räumen des Vereins oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der SV Königheim haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand (gemäß § 13) als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Königheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2020 gültig. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Königheim, am 28.06.2020

1. _____
(Michael Berthold, Vorstand Sport)

2. _____
(Bernhard Uihlein, Vorstand Veranstaltungen)

3. _____
(Thomas Berthold, Vorstand Finanzen)

4. _____
(Anton Haag, Vorstand Sportheim/Bau)

5. _____
(Heiko Schneider, Schriftführer)